INTERESSE

2025/3

Soziale Information Nr. 3
Herausgegeben vom
Fachbereich Gesellschaft und Soziales
der Diözese Linz

Das Defizitverfahren zur Korrektur budgetärer Schieflagen eines EU-Mitgliedstaates

Nach Jahren expansiver Haushaltsführung und milliardenschwerer Krisenpakete rückt für Österreich die Einhaltung der Stabilitätskriterien wieder in den Fokus. Doch was bedeutet das konkret – und welche wirtschafts- und finanzpolitischen Konsequenzen stehen bevor?

Mag. Bernhard Grossmann,
Büro des Fiskalrates,
Büroleiter

Die Konsolidierung des Staatshaushalts ist unliebsam, aber notwendig und geht alle etwas an: Dabei geht es nicht nur um die Erfüllung von Budgetvorgaben, sondern vielmehr um die Schaffung budgetärer Spielräume, um die makroökonomische Stabilisierungsfunktion des Staates aktiv ausüben, eine spezifische politische Agenda umsetzen und wichtige Zukunftsinvestitionen zur Bewerkstelligung des demografischen, digitalen und grünen Wandels tätigen zu können.

Und warum jetzt ein kompliziertes Fiskalregelwerk?

Der EU-Fiskalrahmen soll dazu beitragen, die krisenbedingt hohen Staatsschuldenstände auf realistische Art und Weise schrittweise und dauerhaft zu senken, und dabei auf länderspezifische Herausforderungen Bedacht nehmen. Wichtige Elemente dieses Fiskalrahmens sind budgetäre Vorgaben (Fiskalregeln) und unabhängige Fiskalräte, die die Einhaltung dieser Vorgaben überwachen. Der Rahmen sieht zudem Prozesse vor, die grundsätzlich die Einhaltung der Vorgaben unterstützen (z. B. präventiv wirkende Sanktionsmechanismen oder selbsterstellte Budgetpfade der Mitgliedstaaten, die die nationale Eigenverantwortung fördern), aber im Falle von Verfehlungen budgetäre Schieflagen auch wieder korrigieren. Man spricht in diesem Zusammenhang auch vom „präventiven und korrektiven Arm“ des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes (SWP). Genau an dieser Stelle setzt das Defizitverfahren („Verfahren wegen eines übermäßigen Defizits – ÜD-Verfahren“) an: Wenn man von jenem Budgetpfad abkommt, der im Einklang mit den EU-Vorgaben steht, muss man innerhalb von bestimmten Fristen und mit festgelegten, großen Schritten wieder zu diesem Pfad zurückfinden. Im konkreten Fall stellt die Obergrenze für das gesamtstaatliche Budgetdefizit von maximal 3% des BIP die Mindestanforderung an den Budgetpfad eines Mitgliedstaates dar. Zusammen mit einer Staatsschuldenquote von maximal 60% des BIP bzw. einer hinreichend rückläufigen Schuldenquote in Richtung dieser Grenze – dazu wird das Wachstum bestimmter Staatsausgaben beschränkt und ein maximal zulässiger „Nettoausgabenpfad“ festgelegt – sind das die beiden sogenannten „Maastricht-Kriterien“.

Verlässt man ausnahmsweise etwa aufgrund einer außergewöhnlichen Situation den Budgetpfad, und entfernt man sich nur geringfügig und vorübergehend davon, hat die Abweichung keine rechtliche Konsequenz. Dies wird im Rahmen eines Berichts der

Europäischen Kommission beurteilt. Treffen allerdings diese drei Merkmale (ausnahmsweise, geringfügig, vorübergehend) nicht zu, besteht ein „übermäßiges“ Budgetdefizit im Sinne des SWP und nach Beschluss des Rats für „Wirtschaft und Finanzen“ (ECOFIN), dem die Wirtschafts- und Finanzminister:innen aller Mitgliedstaaten angehören, wird ein defizitbasiertes ÜD-Verfahren eröffnet.

Und warum wird ein ÜD-Verfahren von den einen verpönt und von den anderen nahezu herbeigesehnt?

Im Rahmen eines ÜD-Verfahrens gilt die Einhaltung des Nettoausgabenpfades, zumindest aber eine Verringerung des Budgetdefizits (genau genommen des Budgetdefizits bereinigt um konjunkturelle Effekte und Zinszahlungen) um 0,5% des BIP pro Jahr, als ausreichende Anpassung, um die Defizitobergrenze von 3% des BIP in absehbarer Zeit wieder zu unterschreiten. Allerdings bleibt im Kontext des ÜD-Verfahrens ein wichtiger Bestimmungsfaktor des Nettoausgabenpfades – die Schutzvorkehrung zur Rückführung der Staatsschuldenquote um durchschnittlich 0,5 Prozentpunkte pro Jahr – außer Ansatz. Damit fällt die für Österreich strengste Vorgabe zur Bestimmung des Nettoausgabenpfades weg und es entsteht die durchaus skurrile Situation, dass die Budgetvorgaben im ÜD-Verfahren lockerer sind als ohne. Demzufolge zieht ein ÜD-Verfahren für Österreich einen geringeren Konsolidierungsaufwand und damit einhergehend auch geringere negative makroökonomische Rückkopplungseffekte durch die Konsolidierung nach sich. Daraus ergibt sich ein Dilemma:

In einer anhaltenden Rezession, die sich hartnäckig in Österreich hält, sollte möglichst jenes Regime verfolgt werden, dass die geringste zusätzliche Belastung der heimischen Volkswirtschaft nach sich zieht – ein ÜD-Verfahren. Zudem sind der Verlust der Budgethoheit sowie die Dauerpräsenz der Europäischen Kommission ein Mythos, wenngleich ein „ständiger Dialog“ und zusätzliche Berichtspflichten bestehen. Der dringende Handlungsbedarf hingegen, die große fiskalische Lücke möglichst rasch und nachhaltig zu schließen, um wieder wirtschaftspolitischen Handlungsspielraum zurückzugewinnen, spricht klar für einen steileren Konsolidierungspfad, wie er außerhalb des ÜD-Verfahrens vorgeschrieben wäre. Zudem sollte die politische Signalwirkung (Reputationsverlust) nicht unterschätzt werden, die mit Missachtung gesetzlicher Vorgaben einhergeht. Wenn auch in der Vergangenheit Finanzmärkte kaum auf die Einleitung von Defizitverfahren über höhere Risikoaufschläge reagiert haben (ein ÜD-Verfahren vermittelt durchaus auch ein adäquates Korsett zur Wiederherstellung von Fiskaldisziplin), so spielen die Bereitschaft zur nachhaltigen Konsolidierung und zu deren konsequenten Umsetzung eine bedeutende Rolle, um eine Herabstufung der Kreditwürdigkeit durch Ratingagenturen zu vermeiden – vorausgesetzt, die Fiskalposition reißt im Vergleich zu den Ländern der gleichen Bonitätsstufe nicht ab...

Und was ist nun jedenfalls aus budgetärer Sicht für Österreich wichtig?

Zunächst ist der Lückenschluss zwischen Staatsausgaben und Staatseinnahmen erforderlich, um aus der Phase hoher Budgetdefizite herauszukommen. Die wohl noch größere Herausforderung besteht aber darin, in Zukunft auch eine dauerhafte Angleichung der Zuwächse auf der Einnahmen- und Ausgabenseite zu erreichen, um eine neuerliche Öffnung dieser Einnahmen-Ausgaben-Schere bzw. Finanzierungslücke zu verhindern und nachhaltige Staatsfinanzen zu gewährleisten. Berechnungen des Fiskalrates zufolge reicht eine Unterschreitung der Defizitobergrenze von 3% des BIP bei Weitem nicht aus, um die Staatsschuldenquote unter 60% des BIP zurückzuführen: Nach dem Jahr 2028 – die voraussichtliche Frist bis zur erforderlichen Beendigung der Phase übermäßiger Defizite in Österreich – dürfte das jährliche Budgetdefizit im Durchschnitt maximal 1,5% des BIP betragen,

was angesichts des wachsenden Drucks aus dem demografischen Wandel kein leichtes Unterfangen darstellt.

So bleibt es auch Österreich nicht erspart, sich nach der Decke zu strecken. Weder „koste was es wolle oder brauche“ noch Resignation oder Hoffnung sind taugliche Nachhaltigkeitsprinzipien, die aufgrund der bestehenden Ausgabendynamik die langfristige Schuldentragfähigkeit Österreichs sicherstellen würden. Aktives, strategisches Handeln ist erforderlich. Gebietskörperschaftsübergreifend. Jetzt.